



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE
GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Hogan
Lovells

Capital Markets & Takeover Conference

19.11.2019, Frankfurt a.M.

Aktuelle Aspekte des Übernahmerechts

Birgit Reese – Hogan Lovells, Düsseldorf
Dr. Tim Oliver Brandi – Hogan Lovells, Frankfurt

Agenda

- 1) Konkurrierende Angebote
- 2) Erneutes Übernahmeangebot trotz Sperrfrist
- 3) Acting in Concert
- 4) (Kein) Erfordernis einer HV-Beteiligung bei BCA



1) Konkurrierende Angebote

Konkurrierende Angebote (1) – Beispiele

- ❑ 2006: Techem AG (MEIF II Energie Beteiligungs GmbH & Co. KG vs. Heat Beteiligungs GmbH III)
- ❑ 2006: Germanischer Lloyd (Bureau Veritas vs. Mayfair vs. TÜV SÜD)
- ❑ 2007: REpower Systems AG (AREVA vs. Sulzon Windenergie GmbH)
- ❑ 2012: Allerthal-Werke AG (Scherzer & Co. AG vs. Deutsche Balaton AG)
- ❑ 2016: MyHammer Holding AG (HomeAdvisor GmbH vs. Müller adress GmbH)
- ❑ 2019: Biofrontera AG (Maruho Deutschland GmbH vs. Deutsche Balaton Beteiligungsgesellschaft AG/DELPHI Unternehmensberatungs AG)
- ❑ 2019: OSRAM Licht AG (Bain Capital/Carlyle Group vs. ams)

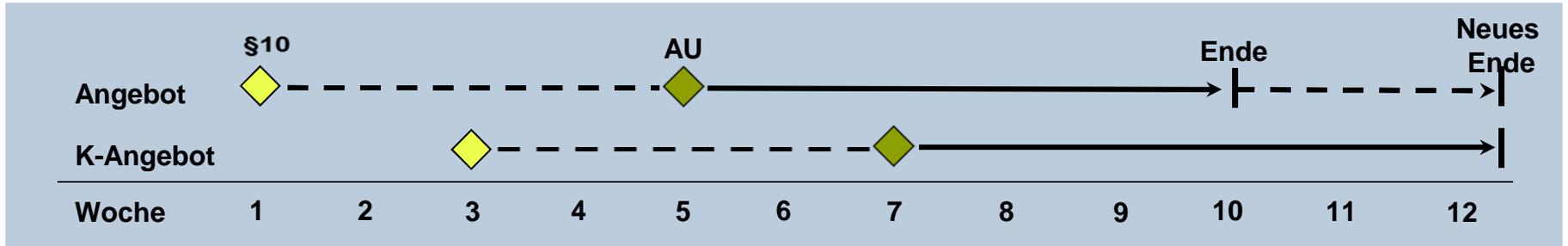
Konkurrierende Angebote bilden in der Praxis der öffentlichen Übernahmen in Deutschland bislang die Ausnahme

Konkurrierende Angebote (2)

- Legaldefinition (§ 22 Abs. 1 WpÜG)
 - *Konkurrierende Angebote sind Angebote, die während der Annahmefrist eines Angebotes von einem Dritten abgegeben werden.*
- Abgabe des konkurrierenden Angebotes ("K-Angebot") setzt dessen Veröffentlichung voraus
- Veröffentlichung des K-Angebotes muss nach Veröffentlichung des (ursprünglichen) Angebotes erfolgen
- Kein "konkurrierendes Angebot" mit nachfolgend beschriebenen Rechtsfolgen ist also:
 - ➔ Aufkaufen von Aktien durch konkurrierenden Bieter ohne Angebotsveröffentlichung
 - ➔ Veröffentlichung des K-Angebots noch vor Veröffentlichung des ursprünglichen Angebotes
 - ➔ Bloße Ankündigung eines K-Angebot nach § 10 WpÜG
 - ➔ Veröffentlichung K-Angebot erst in der weiteren Annahmefrist des (ursprünglichen) Angebotes

Konkurrierende Angebote (3)

- Rechtsfolgen des K-Angebots:
 - Verlängerung der Annahmefrist des ersten Angebots auf Annahmefrist des K-Angebots (§ 22 Abs. 2 WpÜG)
 - Rücktrittsrecht für Aktionäre, soweit erstes Angebot vor Veröffentlichung des K-Angebots angenommen (§ 22 Abs. 3 WpÜG)
 - "Konkurrenzsituation" ohne Beginn der Annahmefrist eines K-Angebots gewährt kein Rücktrittsrecht
- Wählt K-Angebot früheres Angebotsende als ursprüngliches Angebot, erfolgt keine Synchronisierung der Fristen



Wechselseitige Angebotsänderungen (1)

Änderung des ursprünglichen Angebotes

- ❑ Verlängerung der Angebotsfrist um zwei Wochen für (ursprüngliches) Angebot bei Änderung während der letzten zwei Wochen der Angebotsfrist (§ 21 Abs. 5 WpÜG)
 - ➔ Sperrfrist für weitere Angebotsänderung bzgl. ursprünglichen Angebots (§ 21 Abs. 6 WpÜG)
- ❑ Verlängerung von Angebotsfrist des K-Angebots analog § 22 Abs. 2 WpÜG (h.M.)
 - ➔ so erstmalig von der BaFin im Rahmen der Techem AG-Übernahme (2006) gestattet
- ❑ Rücktrittsrecht für Aktionäre, die K-Angebot angenommen haben, analog § 22 Abs. 3 WpÜG (h.M.)

Bei konkurrierenden Angeboten erfolgen regelmäßig Angebotsänderungen durch die Bieter

Wechselseitige Angebotsänderungen (2)

Beschränkung der Anzahl der Änderungen der Angebotsunterlage?

- ❑ Keine Beschränkung der Anzahl der Änderungen, soweit vor Beginn der letzten zwei Wochen der (gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG synchronisierten) Angebotsfrist
- ❑ Strittig bei Änderungen während der letzten zwei Wochen der Angebotsfrist:
 - ➔ Gilt Sperrwirkung des § 21 Abs. 6 WpÜG für beide Bieter oder nur für denjenigen, der zuletzt sein Angebot geändert hat?
 - ➔ Schonung der Zielgesellschaft (§ 3 Abs. 4 WpÜG) vs. Interesse der Aktionäre an bestmöglicher Gegenleistung
- ❑ Untersagungsbefugnis der BaFin in Missbrauchsfällen (§ 4 Abs. 1 S. 3 WpÜG)

Unendliche gegenseitige Verlängerung von Angebotsfristen?

Wechselseitige Angebotsänderungen (3)

Parallelerwerb zwecks Erhöhung des Angebotspreises (§ 31 Abs. 4 WpÜG): Gesetzliche Regelungen für förmliche Angebotsänderung gelten **nicht**:

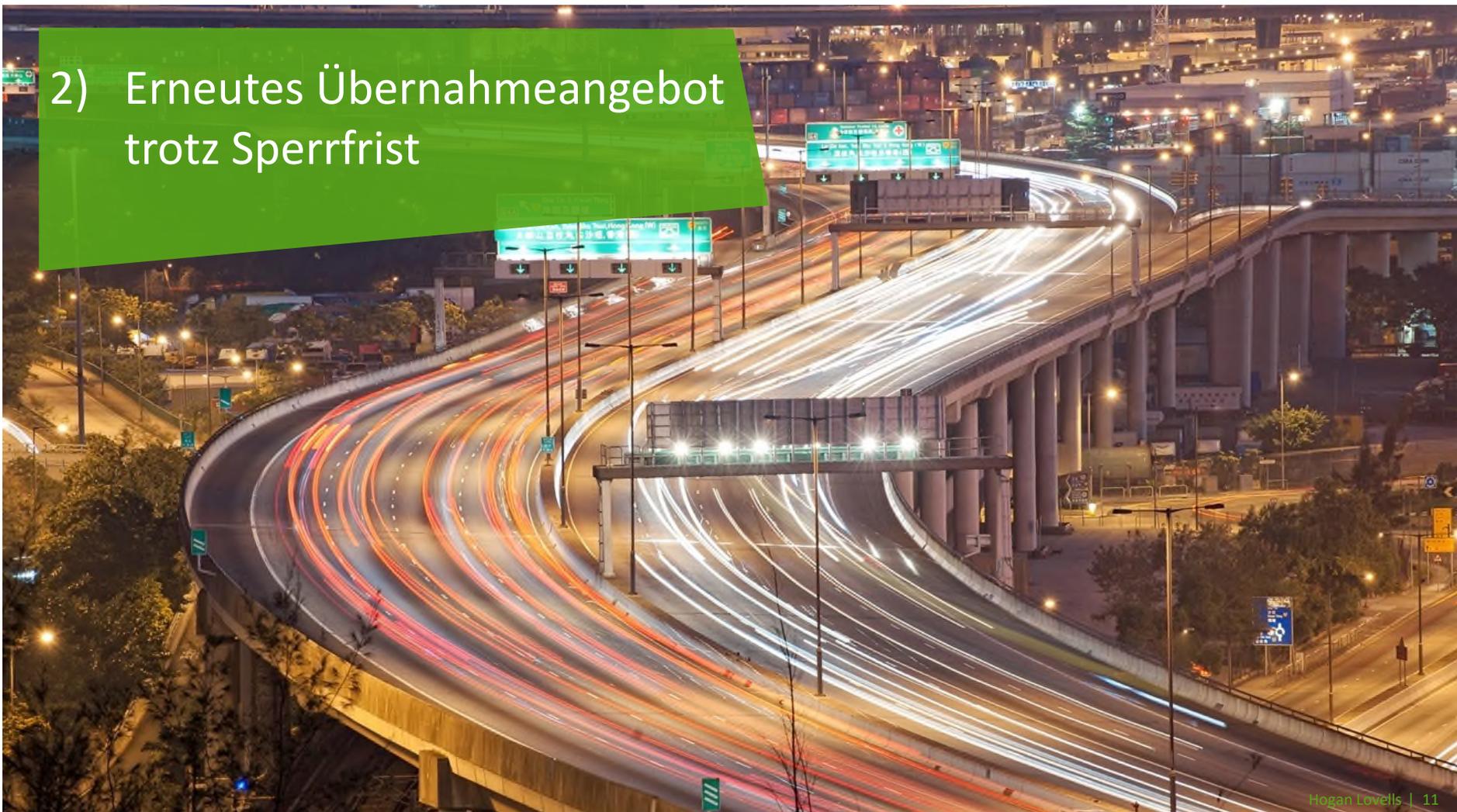
- ➔ Keine Änderung des Angebots zu veröffentlichen
- ➔ Keine Aufstockung der Finanzierungsbestätigung notwendig
- ➔ Keine Verlängerung der Angebotsfrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG
- ➔ Kein Rücktrittsrecht gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG
- ➔ Keine Sperrfrist gemäß § 21 Abs. 6 WpÜG
- ➔ Keine Stellungnahmepflicht der Zielgesellschaft gemäß § 27 WpÜG

Gängiges Instrument in der Praxis zur Erhöhung der Gegenleistung; z.B. Techem, REpower, OSRAM

„Übernahmekampf“ um OSRAM Licht AG – Teil 1

- 22.7.2019: Angebot Bain Capital/Carlyle Group durch die "Luz (C-BC) Bidco GmbH" (Angebotsgegenleistung € 35 /Aktie; Mindestannahmeschwelle 70%); Angebotsende urspr. 5.9.2019
- 4.9.2019: Angebot ams durch die "Opal BidCo GmbH" (Angebotsgegenleistung € 38,50 /Aktie; Mindestannahmeschwelle 70%); Verlängerung der Annahmefrist des Bain/Carlyle-Angebots aufgrund dieses konkurrierenden Angebots bis zum 1.10.2019
- 16.9.2019: Angebotsänderung durch ams (Verringerung der Mindestannahmeschwelle auf 62,5%), jedoch vor der 2-Wochenfrist vor Angebotsende; daher keine Verlängerung der Angebotsfrist
- 27.9.2019: ams, mit Bieter ghP, hat eine Vereinbarung außerhalb des Übernahmeangebotes über den Erwerb von 100 OSRAM-Aktien zu je € 41 /Aktie abgeschlossen; dadurch erhöht sich auch für das Übernahmeangebot die Gegenleistung auf € 41 /Aktie (§ 31 Abs. 4 WpÜG); keine förmliche Angebotsänderung und daher keine Verlängerung der Angebotsfrist
- Beide Übernahmeangebote scheitern am 1.10.2019 aufgrund Nichterreichens der jeweiligen Mindestannahmeschwelle

2) Erneutes Übernahmeangebot trotz Sperrfrist



"Übernahmekampf" um OSRAM Licht AG - Teil 2

- Ablauf
 - 18.10.2019: ams kündigte ein neues Übernahmeangebot über die "AMS Offer GmbH" an
 - AMS Offer GmbH reicht am 25.10.2019 neue Angebotsunterlage bei BaFin ein; Verstreichen der 10-Werktag-Frist am 6.11.2019, 24 Uhr, ohne Untersagung durch BaFin; Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 7.11.2019
- Sperrfrist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 WpÜG
 - ➔ Scheitert ein Angebot an dem Erreichen der Mindestannahmeschwelle, so ist erneutes Angebot "des Bieters" während Zeitraums eines Jahres grds. unzulässig
- Ausnahme
 - ➔ Zustimmung der Zielgesellschaft und Befreiung durch BaFin (§ 26 Abs. 2 WpÜG)
- Vorgehen seitens ams = Umgehung von § 26 Abs. 2 WpÜG?
 - Gesetzeswortlaut des § 26 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bezieht sich nur auf den "Bieter"; davon unterscheidet das WpÜG eine gemeinsam handelnde Person (ghP) (§ 2 Abs. 5 WpÜG)
 - Vor Hintergrund des klaren Gesetzeswortlauts ist neues Angebot über ghP während der Sperrfrist wohl zulässig (h.M. und so genehmigt durch BaFin im Fall "Biofrontera")

Erneutes Übernahmeangebot trotz Sperrfrist

- Versehentliche Lücke im Übernahmegesetz?
 - IG Metall forderte BaFin zum Eingreifen ein: "*Vertrauen der Anleger in den ordnungsgemäßen Ablauf eines Übernahmeangebots wäre bei anderer Auslegung nachhaltig erschüttert*"; "*Einfacher Bauerntrick*"
 - Betriebsrat legt Beschwerde gegen BaFin beim OLG Frankfurt ein; Beschwerde mangels Klagebefugnis am 18.11.2019 abgewiesen
 - Bundesfinanzministerium bestätigte herrschende Rechtsauffassung nach alter Rechtslage (klarer Wortlaut, Gesetzesbegründung enthält sich dazu) (F.A.Z. v. 25.10.2019), veranlasste aber Gesetzesänderung
 - Gesetzeslücke nunmehr durch aktuelle Gesetzesänderung durch Artikel 18 des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie in der Beschlussfassung des BT-Finanzausschusses geschlossen (BT-Drucks. 19/15163)
 - ➔ Sperrfrist des § 26 WpÜG gilt jetzt auch für gemeinsam handelnde Personen
 - Inkrafttreten der Gesetzesänderung mit Verkündung des Umsetzungsgesetzes
- Pflichtangebot trotz Scheitern des Übernahmeangebots
 - Scheitert Übernahmeangebot mangels Erreichen der Mindestannahmeschwelle, ist Bieter an Zuerwerb von Aktien der Zielgesellschaft am Markt nicht gehindert; bei Überschreiten der Kontrollgrenze von 30% wird Pflichtangebot ausgelöst
 - Hierfür gilt die einjährige Sperrfrist nicht (nach alter Rechtslage (§ 26 Abs. 1 Satz 3 WpÜG a.F.) und neuer Rechtslage (§ 26 Abs. 4 WpÜG n.F.))

3) Acting in Concert

Acting in Concert

- Acting in Concert führt dazu, dass dem Bieter Stimmrechte Dritter zugerechnet werden
 - Insbesondere relevant für den Erwerb von Kontrolle und das Erfordernis des Pflichtangebotes
- Setzt abgestimmtes Verhalten zwischen Bieter (oder einem Tochterunternehmen) und einem oder mehreren Dritten in Bezug auf Zielgesellschaft voraus, ausgenommen sind Vereinbarungen in Einzelfällen (§ 30 Abs. 2 WpÜG); Parallelvorschrift in § 34 Abs. 2 WpHG (§ 22 Abs. 2 WpHG a.F.)
 - Entweder aufgrund einer Vereinbarung mit Verpflichtung zur einvernehmlichen Ausübung von Stimmrechten (§ 30 Abs. 2 Satz 2, Alt. 1 WpÜG)
 - Oder abgestimmtes Verhalten mit dem Ziel einer dauerhaften und erheblichen Änderung der unternehmerischen Ausrichtung (§ 30 Abs. 2 Satz 2, Alt. 2 WpÜG)
- Auslegung wird insbesondere durch zwei jüngere Entscheidungen zum Acting in Concert im Wertpapierhandelsrecht beeinflusst:
 - BGH, Urteil vom 25.9.2018 (II ZR 190/17)
 - OLG Stuttgart, Urteil vom 12.6.2019 (20 U 1/16) (Zurückverweisung)

Sachverhalt

- Kläger ist Aktionär der beklagten, börsennotierten AG über die 2005 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde; 2011 erging Fortsetzungsbeschluss
- Danach wurde eine im Vergleich zum satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand veränderte unternehmerische Ausrichtung verfolgt
- Der Kläger soll sich mit Vorstand und anderem Aktionär abgestimmt haben, um durch Beeinflussung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats darauf hinzuwirken, den satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand der tatsächlichen Ausrichtung anzupassen
- Nach Ansicht der Beklagten liegt hierin Acting in Concert wegen Abstimmung in sonstiger Weise mit dem Ziel der dauerhaften oder erheblichen Änderung des Geschäftszwecks i.S.d. § 22 Abs. 2 Satz 2 WpHG a.F.
- Mangels entsprechender WpHG-Mitteilung versagte die beklagte AG dem Kläger die Teilnahme an Hauptversammlungen
- Der Kläger ficht mehrere Hauptversammlungsbeschlüsse gem. § 245 Nr. 2 AktG an

Entscheidung des BGH (1)

Der Senat beschäftigt sich insbesondere mit zwei Tatbestandsmerkmalen:

- § 22 Abs. 2 Satz 2 WpHG a.F.: "Zusammenwirken mit dem Ziel einer dauerhaften und erheblichen Änderung der unternehmerischen Ausrichtung":
 - "Unternehmerische Ausrichtung umfasst grundlegende Weichenstellungen, die das Unternehmen als Ganzes betreffen, wie das verfolgte Geschäftsmodell, die Ausrichtung der Geschäftsbereiche oder die Finanzierungsstruktur"
 - Begriff der Änderung setzt bestehende unternehmerische Ausrichtung voraus; erstmalige Bestimmung ist keine Änderung
 - Anpassung der Satzung an bestehende unternehmerische Ausrichtung ist ebenfalls keine Änderung
 - Nicht erkennbar, ob tatsächlich eine Änderung oder lediglich die Unterstützung einer bestehenden Ausrichtung angestrebt wurde
 - Daher im Ergebnis Rückverweisung an das OLG Stuttgart

Entscheidung des BGH (2)

- Einzelfallausnahme nach § 22 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs. WpHG a.F.:
 - Selbst wenn sich der Kläger und der andere Aktionär über die Ausübung von Stimmrechten verständigt haben sollten, so läge eine Einzelfallausnahme i.S.d. § 22 Abs. 2 Satz 1, 2. Hs WpHG vor
 - Bislang hatte der BGH offen gelassen, ob der Begriff des Einzelfalls formal (ausgerichtet an der Häufigkeit) oder materiell-rechtlich (besonderes qualitatives Gewicht, bisherige BaFin-Praxis) zu beurteilen sei
 - Nun hat er sich ausdrücklich zu dem formalen Begriff bekannt, womit allein die Häufigkeit und nicht die Qualität des Abstimmungsverhaltens relevant ist
 - Wortlaut der Norm
 - Rechtssicherheit
 - Sinn und Zweck des Gesetzes
 - Bestimmtheitserfordernis

Entscheidung OLG Stuttgart

- Acting in Concert lag nicht vor
 - Die Beklagte war infolge der Insolvenz nur noch eine "leere Hülse" ohne unternehmerische Ausrichtung; daher war von erstmaliger Neubestimmung der unternehmerischen Ausrichtung nach wirtschaftlicher Neugründung auszugehen
 - Nach dem "formalen Verständnis" des BGH lag einvernehmliche Ausübung von Stimmrechten im Einzelfall vor

Übertragbarkeit auf das Übernahmerecht?

- Frage des Gleichlaufs in der Literatur seit langem umstritten
 - Teilweise Ablehnung, da die beiden Gesetze unterschiedliche Zwecke verfolgen und unterschiedliche europarechtliche Grundlagen haben (dann aber restriktivere Auslegung im Wertpapierhandelsrecht)
- Gesetzgeber hat die Normen gleich formuliert, um "Irritationen am Kapitalmarkt" zu vermeiden
- BaFin
 - Bisher immer von Gleichlauf ausgegangen
 - Hält bei Transparenzpflichten des WpHG nach dem BGH-Urteil nicht mehr an bisheriger Verwaltungspraxis fest
 - Aber (bisher) keine Aussage zu § 30 Abs. 2 WpÜG
- Frage vom BGH nicht adressiert; BGH zitierte allerdings Quellen zum WpÜG, was dafür sprechen könnte, dass er von einem Gleichlauf ausgeht
- Vom OLG Stuttgart offengelassen, da bereits weitere Auslegung im Wertpapierhandelsrecht nicht zu Acting in Concert führt

4) (Kein) Erfordernis einer HV-Beteiligung bei BCA

Sachverhalt: BCA Linde/Praxair

- Dezember 2016: Verschiedene Ad hoc-Mitteilungen der Linde AG über möglichen Zusammenschluss mit Praxair mittels Aktientausches unter dem Dach einer neuen Holding
- 6.4.2017: Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung der HV der Linde AG insbesondere im Hinblick auf mögliches Business Combination Agreement ("**BCA**") – Abstimmung auf der HV am 10.5.2017 erfolgte nicht
- 1.6.2017: Abschluss BCA, das am 10.8.2017 geändert wurde
- 15.8.2017: Linde plc veröffentlicht an die Aktionäre der Linde AG gerichtetes Tauschangebot, das am 23.10.2017 geändert wurde
- Tauschangebot war erfolgreich
- Klage auf Feststellung der Erforderlichkeit eines HV-Beschlusses zum Zusammenschluss
- Urteil des LG München I vom 10.12.2018

Ungeschriebene Hauptversammlungskompetenz

- Sofern die geplanten Maßnahmen "so tief in die Mitgliedsrechte der Aktionäre und deren im Anteilseigentum verkörpertes Vermögeninteresse eingreifen, dass der Vorstand vernünftigerweise nicht annehmen kann, er dürfe sie ausschließlich in eigener Verantwortung treffen"
- Maßnahmen mit Mediatisierungseffekt begründen eine HV-Kompetenz, wenn 70-80% des Gesellschaftsvermögens betroffen sind, insbesondere, wenn durch eine neue Obergesellschaft der Einfluss der HV der betroffenen AG abnimmt
- LG München I:
 - Im Fall Linde/Praxair werden Aktionäre durch Aktientauschangebot unmittelbar beteiligt – bei Nichtannahme des Angebots erfolgt auch keine Mediatisierung
 - Das WpÜG kennt HV-Kompetenz lediglich zur Abwehr feindlicher Übernahmen (vgl. §§ 16 Abs. 3, 33 WpÜG)
 - Das deutsche Recht kennt keine Konzerneingangs- oder -bildungskontrolle
 - Soweit im BCA die weitere Planung der Bieterin dargelegt wird (Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Squeeze Out, Delisting), geschieht dies in Erfüllung gesetzlicher Pflichten (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 WpÜG) und kann daher ebenfalls nicht zu einer Zustimmungspflicht führen
 - Schließlich begründet auch etwaige Verpflichtung zur Veräußerung der Engineering Sparte von Linde keine Zustimmungspflicht, da diese lediglich einen geringen Teil (ca. 14%) des Gesamtumsatzes ausmacht

Verdeckter Beherrschungsvertrag / Satzungsänderung

- Verdeckter Beherrschungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG?
 - LG München I:
 - Bereits fraglich, ob die Rechtsfigur anzuerkennen ist (so aber LG München 2012 in der WET-Entscheidung)
 - Das BCA enthält keine weitgehenden Weisungsrechte
 - Auch aus paritätischer Besetzung des Boards der Linde plc mit Vorständen beider beteiligten Unternehmen resultiert keine einseitige Entscheidungsbefugnis
 - Regelungen im BCA enthalten kein klares Verbot, da bestimmte Maßnahmen lediglich "nicht durchgeführt werden **sollen**"
- Erfordernis der Aufnahme einer Konzernöffnungsklausel in die Satzung?
 - LG München I:
 - Entgegen einer Literaturmeinung gibt es kein Erfordernis einer Konzernöffnungsklausel
 - Die Satzung kann nur begrenzt Vorkehrungen gegen ein Abhängigkeitsverhältnis enthalten
 - Satzungsregelungen, die gegen das WpÜG verstoßen, sind vor dem Hintergrund der Satzungsstrenge aus § 23 Abs. 5 AktG unzulässig

Fragen?



A large flock of birds is silhouetted against a dramatic sunset sky. The sun is low on the horizon, creating a bright orange and yellow glow that filters through the clouds. The sky transitions from a deep blue at the top to a lighter blue near the horizon. The birds are scattered across the sky, with a dense group on the left side. The water in the foreground is dark and reflects the light from the sunset.

Kontaktdaten

Dr. Tim Oliver Brandi, LL.M.



Partner, Frankfurt am Main

Dr. Tim Oliver Brandi verfügt über mehr als zwanzig Jahre Erfahrung im Bereich Gesellschaftsrecht und Mergers & Acquisitions. Dr. Brandi begleitet Unternehmenskäufe und Umstrukturierungen im Finanzsektor und in anderen Branchen. Während der Finanzmarktkrise hat Dr. Brandi federführend bei den größten staatlichen Stützungsmaßnahmen im deutschen Bankensektor beraten. Seitdem berät er außerdem im Bankaufsichtsrecht mit Fokus auf der Restrukturierung von Finanzinstituten. Dr. Brandi leitet den Fachbereich Corporate/M&A am Frankfurter Standort der Sozietät Hogan Lovells. Dr. Brandi ist Co-Autor der 3. Auflage des WpÜG-Kommentars von Angerer/Geibel/Süßmann.

Ausgewählte Mandate

- **Finanzagentur der Bundesrepublik Deutschland** bei geplanter Fusion von Deutsche Bank AG und Commerzbank AG
- **Deutsche Bank, Commerzbank, DZ Bank, UniCredit Bank AG, Deutscher Sparkassen- und Giroverband und Landesbank Berlin AG** beim Verkauf der Concardis GmbH an Advent und Bain
- Beratung des **Deutschen Sparkassen-Verlag** bei einem Joint Venture mit Ingenico S.A. im Kartenzahlungsmarkt in der DACH-Region durch Zusammenführung der BS PAYONE GmbH mit den Retailaktivitäten von Ingenico
- **BAWAG P.S.K.** beim Erwerb (gemeinsam mit Cerberus, JC Flowers, GoldenTree und Centaurus) der HSH Nordbank AG
- **BAWAG P.S.K.** beim Erwerb der Health AG und der Zahnärztekasse AG von der EOS Gruppe
- **NORD/LB** beim geplanten Verkauf der Deutsche Hypothekenbank AG
- Mehrere **internationale Finanzkonzerne** bei der grenzüberschreitenden Verschmelzung deutscher Kreditinstitute auf ausländische Kreditinstitute
- Beratung des Aufsichtsrates der **DIS Deutscher Industrie Service AG** zum Übernahmeangebot der Adecco S.A.



T +49 69 96236 441

tim.brandi@hoganlovells.com

"Führender Anwalt für Gesellschaftsrecht"
JUVE Handbuch 2009 bis 2020

"Häufig empfohlener Anwalt für M&A"
JUVE Handbuch 2005 bis 2020

"Häufig empfohlener Anwalt für
Bankaufsichtsrecht"
JUVE Handbuch 2009 bis 2020

"Empfohlener Top-Anwalt für M&A und
Gesellschaftsrecht" *Best Lawyers 2009 bis
2020*

"Ranked for Corporate/M&A high-end
capability" *Chambers Europe/Global 2017
bis 2019*

"Leader in German corporate law / M&A"
Who's Who Legal Germany 2017 bis 2019

Partnerin, Düsseldorf

Birgit Reese ist Partnerin im Düsseldorfer Büro von Hogan Lovells und gehört der Sozietät seit 2016 an. Sie hat mehr als 20 Jahre Erfahrung mit Übernahmen und deutschen und grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen. Weiter berät sie bei Umstrukturierungen und zu Corporate Governance- und Corporate Compliance-Themen sowie bei unternehmensinternen Untersuchungen. Fachpublikationen wie JUVE, Chambers und Best Lawyers zählen Birgit Reese seit Jahren zur Gruppe der häufig empfohlenen Anwälte für M&A und Gesellschaftsrecht. Vor ihrem Eintritt in unsere Sozietät war sie in zwei anderen großen internationalen Kanzleien als Partnerin tätig. Sie publiziert regelmäßig zu verschiedenen Themen in den Bereichen M&A und Gesellschaftsrecht.

Ausgewählte Mandate:

- **DEMIRE Deutsche Mittelstand Real Estate AG** bei der Übernahme durch von Apollo gemanagte Fonds
- **Douglas** bei gesellschaftsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Erwerb durch Advent im Rahmen eines freiwilligen Übernahmeangebotes
- **Elster Group SE** als Zielgesellschaft bei der Übernahme durch Melrose PLC
- **Perry Capital** als Minderheitsaktionär bei der Umstrukturierung der LEG Immobilien Gruppe, dem Börsengang der LEG Immobilien AG und verschiedenen Platzierungen von Aktien der LEG Immobilien AG im Rahmen von "accelerated bookbuilding proceedings"
- **Schaeffler-Gruppe** bei diversen Übernahmen und M&A-Transaktionen
- Einen **US-Konzern** bei der beabsichtigten Übernahme einer deutschen Aktiengesellschaft im Rahmen eines Auktionsverfahrens
- **Viacom Inc.** bei dem Erwerb einer 75 %-Beteiligung an der VIVA Media AG und dem nachfolgenden öffentlichen Übernahmeangebot an die Gesellschafter der VIVA Media AG



+49 211 13 68 334
birgit.reese@hoganlovells.com

"Häufig empfohlene Anwältin für M&A und/ oder Gesellschaftsrecht"

(JUVE Handbuch, 2007-2020)

"Häufig empfohlene Anwältin für M&A "

(Best Lawyers, 2015-2019)

"schätze ich sehr, fachlich ausgezeichnet"

(Wettbewerber, JUVE Handbuch)

"hohe fachliche Expertise und Leistungsbereitschaft, schnell, genau und angenehm"

(Mandant, JUVE Handbuch)

"rechtskundig, aber sehr pragmatisch"

(Mandant, JUVE Handbuch)

"schnell, pragmatisch, gute Transaktionsanwältin"

(Mandant, JUVE Handbuch)

www.hoganlovells.com

"Hogan Lovells" oder die "Sozietät" ist eine internationale Anwaltssozietät, zu der Hogan Lovells International LLP und Hogan Lovells US LLP und ihnen nahestehende Gesellschaften gehören.

Die Bezeichnung "Partner" beschreibt einen Partner oder ein Mitglied von Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP oder einer der ihnen nahestehenden Gesellschaften oder einen Mitarbeiter oder Berater mit entsprechender Stellung. Einzelne Personen, die als Partner bezeichnet werden, aber nicht Mitglieder von Hogan Lovells International LLP sind, verfügen nicht über eine Qualifikation, die der von Mitgliedern entspricht.

Weitere Informationen über Hogan Lovells, die Partner und deren Qualifikationen, finden Sie unter www.hoganlovells.com.

Sofern Fallstudien dargestellt sind, garantieren die dort erzielten Ergebnisse nicht einen ähnlichen Ausgang für andere Mandanten. Anwaltswerbung. Abbildungen von Personen zeigen aktuelle oder ehemalige Anwälte und Mitarbeiter von Hogan Lovells oder Models, die nicht mit der Sozietät in Verbindung stehen.